



**Bericht**  
**über die Prüfung**  
**der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013**  
**des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

**Az.:14.20.10/EB**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Struktur- und Orientierungsangaben</b>	<b>5</b>
<b>2. Prüfungsauftrag</b>	<b>5</b>
<b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	6
<b>4. Grundsätze</b>	<b>6</b>
4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	6
4.2 Inventur und Bewertungsgrundsätze	7
<b>5. Eröffnungsbilanz</b>	<b>9</b>
5.1 Aktiva	9
5.2 Passiva	11
<b>6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>13</b>
<b>7. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen</b>	<b>13</b>
7.1 Anlagevermögen	13
7.1.1 Immaterielles Vermögen	13
7.1.2 Sachanlagevermögen	15
7.1.3 Finanzanlagevermögen	22
7.2 Umlaufvermögen	24
7.2.1 Vorräte	24
7.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24
7.2.3 Liquide Mittel	27
7.3 Aktive Rechnungsabgrenzung	28
<b>8. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen</b>	<b>29</b>
8.1 Eigenkapital	29
8.1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	30
8.2 Sonderposten	30
8.3 Rückstellungen	31
8.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	31
8.3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	31
8.3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	32
8.3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	32
8.3.5 Sonstige Rückstellungen	32

---

8.4 Verbindlichkeiten	33
8.4.1 Geldschulden	33
8.4.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	33
8.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34
8.4.4 Transferverbindlichkeiten	34
8.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	34
8.5 Passive Rechnungsabgrenzung	36
<b>9. Feststellungen zum Anhang</b>	<b>36</b>
<b>10. Abschließende wesentliche Feststellungen</b>	<b>37</b>
<b>11. Bestätigungsvermerk</b>	<b>38</b>

Abkürzungsverzeichnis	
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BauGB	Baugesetzbuch
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
HGB	Handelsgesetzbuch
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
USt.	Umsatzsteuer
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
WertR	Wertermittlungsrichtlinien
WertV	Wertermittlungsverordnung
ZW	Zahlweg

## Hinweise

- Zum Bilanzstichtag 01.01.2013 galten für die Haushaltsführung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die GemHVO Doppik. Da bis zur Erstellung dieses Berichtes das KVG sowie die KomHVO in Kraft traten und weiterhin gelten, werden im Bericht nur die entsprechenden Paragraphen der letztgenannten Rechtsgrundlagen genannt.
- Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von plus/minus einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

## 1. Allgemeine Struktur- und Orientierungsangaben

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-LSA) vom 22.03.2006 hatte das Land Sachsen-Anhalt die Basis für die Umstellung der Haushalte der Kommunen und kommunalen Verbände von der Kameralistik auf die Doppik spätestens zum 01.01.2011 gelegt. Dieser Zeitpunkt wurde durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 auf den 01.01.2013 verschoben. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entschied sich in 2010, die doppische Haushaltsführung zum 01.01.2013 einzuführen. Da es sich zu diesem Zeitpunkt um den gesetzlich letztmöglichen Zeitpunkt handelte, wurde hierzu kein Beschluss des Kreistages eingeholt. Er wurde über den Zeitpunkt der Umstellung und die organisatorischen Maßnahmen zur Einführung mittels Informationsvorlage in der Sitzung am 25.03.2010 in Kenntnis gesetzt. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde durch Einbindung in das Projektteam sowie in Arbeitsgruppen frühzeitig die Möglichkeit der prüferischen Begleitung der internen Steuerungsmaßnahmen und Entscheidungen gegeben.

## 2. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2013 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des KVG LSA und der KomHVO geführt.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft eine Eröffnungsbilanz nach § 114 KVG LSA beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt gemäß § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA.

Eine erste Fassung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 04.08.2015 zur Prüfung übergeben. Aufgrund der umfangreichen Prüfungsfeststellungen und letzten Buchungen im Februar 2018 mit insgesamt erheblichen bilanziellen Auswirkungen wurde eine neue, endgültige Eröffnungsbilanz erstellt. Insgesamt änderte sich das Bilanzvolumen von 300,676 Mio. € auf 329,719 Mio. €. Dabei wurde der ursprünglich nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag von 19,925 Mio. € in ein positives Eigenkapital von 15,319 Mio. € umgekehrt.

Die endgültige Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum 01.01.2013 nebst Anhang wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 05.03.2018 vorgelegt. Die Vollständigkeitserklärung des Landrates, unterzeichnet am 01.03.2018, liegt vor.

## 3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 3.1 Gegenstand der Prüfung

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA durch einen Anhang zu ergänzen. Weiterhin sind ihr Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. Der Anhang und die Übersichten sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften des KVG LSA auch die Vorschriften der KomHVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über

die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert und in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Der Beschluss des Kreistages über die Eröffnungsbilanz steht noch aus.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz war darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 141 KVG LSA),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 141 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA),
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche eingegangen wurden und in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, zum beweglichen Vermögen, zum immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und den Rückstellungen. Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die erforderlichen Inventarlisten lagen vollständig vor.

**Im Interesse des Abschlusses der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Beschlusses derselben wurde auf die Nacherfassung der im Rahmen der Prüfung festgestellten fehlenden Bewertung der Außenanlagen des Grundbesitzes verzichtet. Hierzu soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgen.**

## 4. Grundsätze

### 4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 114 Abs. 1 KVG LSA).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 141 Abs. 1 KVG LSA): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?

- Ordnungsmäßigkeit: Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 114 Abs. 1 KVG LSA): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage des Landkreises wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 114 Abs. 1 KVG LSA): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 98 Abs. 2 KVG LSA): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises?
- Einzelne Bewertung (§ 37 Ziff. 2 KomHVO Doppik): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in Nr. 4.2 BewertRL ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 37 Ziff. 3 KomHVO Doppik): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 37 Ziff. 3 KomHVO Doppik): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 37 Ziff. 3 KomHVO Doppik): Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 34 Abs. 1 KomHVO Doppik): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 34 Abs. 3 KomHVO Doppik): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

## 4.2 Inventur und Bewertungsgrundsätze

Die Inventur ist die Voraussetzung für den Aufbau und die Führung einer Anlagenbuchhaltung. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der Eröffnungsbilanz und unterliegt der besonderen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA.

Die Inventur hat sich gemäß Nr. 1.4.1 InventRL an dem Grundsatz der Vollständigkeit zu orientieren. Dies bedeutet, dass das Inventar sämtliche Vermögensgegenstände vollständig erfasst und Doppelerfassungen sowie Lücken ausgeschlossen sind.

Dieser Grundsatz der Vollständigkeit wurde eingehalten.

Im Sinne der Richtigkeit und Willkürfreiheit wurden gemäß dieser Prüfung alle Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert zweifelsfrei festgestellt.

Einem sachverständigen Dritten wäre es, wie von der InventRL gefordert, mit der vorliegenden Dokumentation möglich, sich einen Überblick über die Vorgehensweise und Ergebnisse der Inventur zu verschaffen.

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 37 Ziff. 1 KomHVO Doppik besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach Nr. 4.2.1 BewertRL für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstandes sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach Nr. 4.2.3 BewertRL zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der Eröffnungsbilanz kann nach Nr. 4.2.5 BewertRL bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 410 € exkl. USt. verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 410 € (exkl. USt.) gemäß Nr. 4.2.5 BewertRL Gebrauch gemacht.

Die „Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (DA 20-8) - Inventurrichtlinie -" mit den Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen trat am 01.03.2012 in Kraft. Sie entspricht den Anforderungen. Aus der Inventur der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ergibt sich das Inventar (vgl. §§ 113 Abs. 1 KVG LSA und 32 KomHVO).

Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sind diese nicht mehr feststellbar oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, ist die Ermittlung von Ersatzwerten zulässig.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld konnte die Werte der Vermögensgegenstände nur zum Teil auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermitteln. Es musste auf Ersatzwerte zurückgegriffen werden.

Des Weiteren hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld von dem Wahlrecht nach § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht, Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 3.000,00 € nicht zu bewerten und zu bilanzieren.

Der Nachweis des bewegliche Vermögens mit einer Wertgrenze von "über 410,00 €" erfolgt in gesonderten Listen.

Sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurden im Rahmen einer permanenten Inventur zum 01.01.2013 erfasst und bewertet. Es ergaben sich keinerlei Hinweise, die die Ordnungsmäßigkeit der Inventuren in Frage stellen könnten. Der Nachweis des Vermögens und der Schulden ist ordnungsgemäß.

## 5. Eröffnungsbilanz

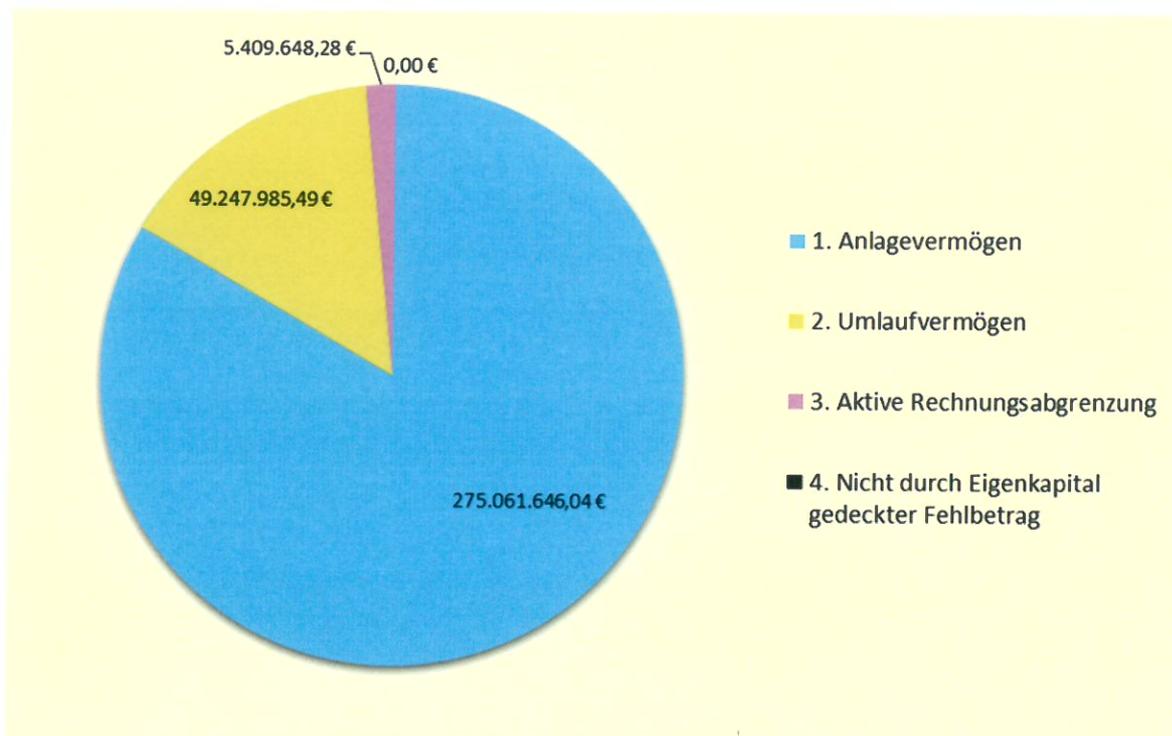
### 5.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen des Landkreises ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum 01.01.2013	
Aktiva	Wert
1. Anlagevermögen	275.061.646,04 €
a) Immaterielles Vermögen	6.101.302,85 €
a.1 Konzessionen	0,00 €
a.2 Lizenzen	0,00 €
a.3 DV-Software	154.315,68 €
a.4 Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	5.946.987,17 €
a.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
b) Sachanlagevermögen	258.356.211,99 €
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.526.256,70 €
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	148.897.892,40 €
cc) Infrastrukturvermögen	72.411.017,45 €
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	28.175.800,00 €
ff) Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	684.585,94 €
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs und Geschäftsausstattung	587.865,58 €
hh) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.072.793,92 €
c) Finanzanlagevermögen	10.604.131,20 €
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	10.208.327,51 €
bb) Beteiligungen	110.879,11 €
cc) Sondervermögen	284.924,58 €
dd) Ausleihungen	0,00 €
ee) Wertpapiere	0,00 €
2. Umlaufvermögen	49.247.985,49 €
a) Vorräte	0,00 €
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	43.043.225,98 €
c) Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	3.457.842,45 €
d) Liquide Mittel	2.746.917,06 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.409.648,28 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>329.719.279,81 €</b>

Tabelle 1: Aktiva

Die Aktiva verteilen sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wie folgt:



Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva

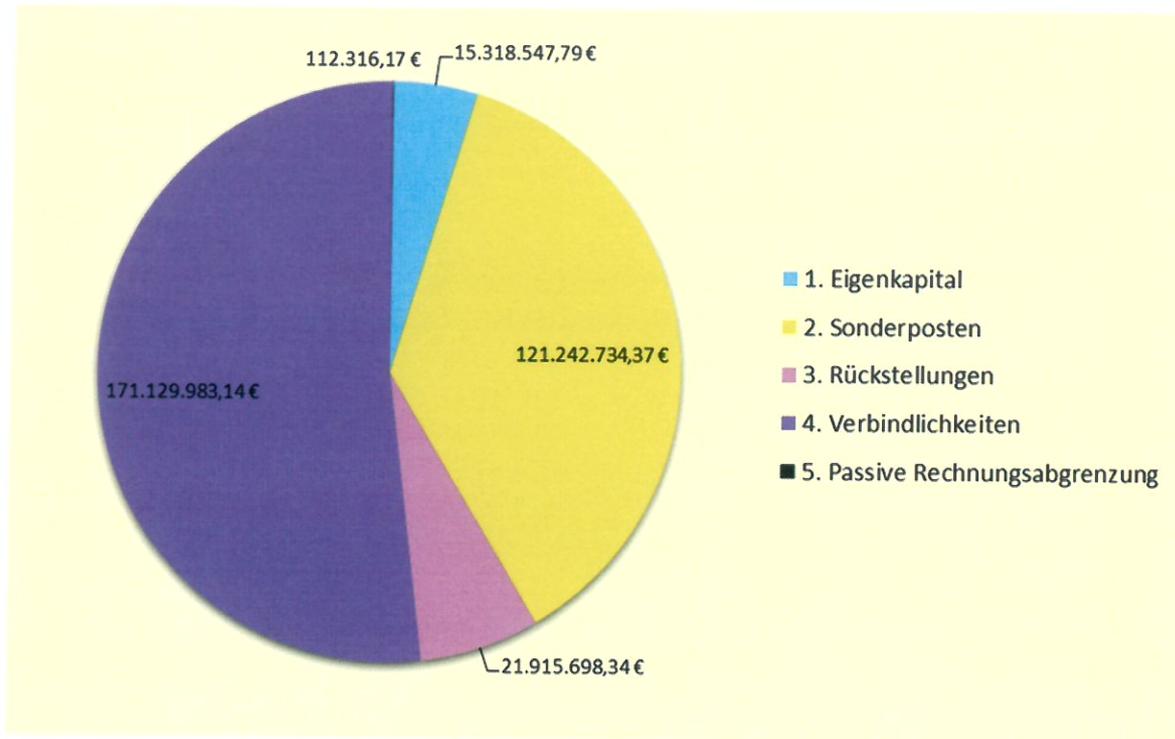
## 5.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital des Landkreises aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum 01.01.2013	
Passiva	Wert
1. Eigenkapital	15.318.547,79 €
a) Rücklagen	15.318.547,79 €
b) Sonderrücklagen	0,00 €
c) Ergebnisvortrag	0,00 €
d) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
2. Sonderposten	121.242.734,37 €
a) Sonderposten aus Zuwendungen	117.835.345,59 €
b) Sonderposten aus Beiträgen	0,00 €
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00 €
d) Sonstige Sonderposten	3.407.388,78 €
3. Rückstellungen	21.915.698,34 €
a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00 €
b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	479.217,63 €
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00 €
e) Sonstige Rückstellungen	21.436.480,71 €
4. Verbindlichkeiten	171.155.583,14 €
a) Anleihen	0,00 €
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	85.124.590,07 €
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	64.640.000,00 €
d) Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.155.483,30 €
f) Forderungen aus Transferleistungen	17.262.863,81 €
g) Sonstige Verbindlichkeiten	2.947.045,96 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	112.316,17 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>329.719.279,81 €</b>

Tabelle 2: Passiva

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 2: Vereinfachte Finanzierungsübersicht der geprüften Passiva

## 6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat zum 01.01.2013 ein Bilanzvolumen von 329.650.861,16 €.

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der KVG LSA (§ 114 KVG LSA) und der KomHVO Doppik (§§ 34 – 42, 46 und 53 i.V.m. 32, 33 und 54 KomHVO Doppik).

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften.

Die Bilanz wurde in Kontenform entsprechend § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO Doppik aufgestellt.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 113 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der vorsichtig geschätzte Zeitwert am Stichtag der Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 114 Abs. 3 S. 2 KVG LSA). Der Zeitwert ist per Definition der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen zuzüglich etwaiger Wertkorrekturen. Die Ermittlung der Zeitwerte erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind beim Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Sind diese nicht ermittelbar, kann gemäß Nr. 5.2 a) BewertRL ein Wert angesetzt werden, der sich an dem aktuell geltenden Bodenrichtwert orientiert.

Insgesamt sind 140 Gebäude mit einer Bruttogesamtfläche nach DIN 277 von 179.845 qm im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Davon wurden

- 41 Gebäude zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- 99 Gebäude zu Zeitwerten

gemäß § 114 Abs. 3 KVG LSA bewertet.

## 7. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 7.1 Anlagevermögen

#### 7.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind.

Beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld gab es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 6.101.302,85 €. Es setzte sich aus DV-Software (154.315,68 €) und geleisteten Zuwendungen (5.946.987,17 €) zusammen. Konzessionen und Lizenzen waren nicht vorhanden.

Der Landkreis verfügte über keine nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände.

Unter der Position „**DV-Software**“ (013100) waren alle vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen und Softwareprogramme geführt, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden. Dies umfasst insbesondere Computerprogramme und Rechnerprogramme.

Die Bewertung erfolgte anhand der Anschaffungskosten vermindert um die anteiligen Abschreibungen.

Gemäß Pkt. 5.1 der BewertRL ist für Standardsoftware und Betriebssysteme in der Regel eine Gesamtnutzungsdauer von drei Jahren anzunehmen; Spezialsoftware besitzt in der Regel eine Gesamtnutzungsdauer von acht Jahren; Ausnahmen sind zulässig, wenn durch einen Lizenzvertrag eine abweichende Laufzeit vorgegeben wird. Im Widerspruch dazu wird in Anlage 1 der BewertRL unter 01 - Immaterielle Vermögensgegenstände - für Spezialsoftware eine Abschreibungsdauer von 3 - 5 Jahren vorgeschlagen.

Zur Lösung dieses Widerspruches wurde in der Anlage II der BewertRL des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegt, dass die Abschreibungsdauer auch für Spezialsoftware drei Jahre beträgt.

Immaterielle Vermögensgegenstände			
Bezeichnung Wirtschaftsgut	AHK	bisherige Abschreibungen	Bilanzwert
IKOL KFZ (Kfz-Zulassungswesen)	2.343,90 €	1.823,03 €	520,87 €
IKOL FS (Führerscheinwesen)	1.046,80 €	814,17 €	232,63 €
IKOL AR (Archivlösungen)	1.046,81 €	814,19 €	232,62 €
OWI 9 (Ordnungswidrigkeiten)	1.309,00 €	1.090,83 €	218,17 €
Veda (Zeiterfassung)	24.168,90 €	16.112,60 €	8.056,30 €
HKR (Kassenwesen)	595,00 €	231,39 €	363,61 €
Schnittstelle Prosoz/OS (Sozialwesen)	102.773,87 €	42.822,45 €	59.951,42 €
HKR Doppik (Kassenwesen)	10.926,51 €	4.552,71 €	6.373,80 €
Avviso (Vollstreckung)	3.022,60 €	1.175,46 €	1.847,14 €
AUGIAS-Archiv (Archivsoftware)	952,00 €	370,22 €	581,78 €
ALVA (Personenverkehr)	6.913,90 €	2.688,74 €	4.225,16 €
KLR (Kosten- und Leistungsrechnung)	14.875,00 €	5.371,52 €	9.503,48 €
MAX BMK (Beteiligungsmanagement)	17.607,24 €	6.358,17 €	11.249,07 €
E+S (Anlagenbuchhaltung)	3.924,62 €	436,07 €	3.488,55 €
Prosoz 14Plus (Sozialwesen)	23.681,00 €	1.315,61 €	22.365,39 €
Prosoz Kassenschnittstelle	25.823,00 €	717,31 €	25.105,69 €
<b>Summe</b>	<b>241.010,15 €</b>	<b>86.694,47 €</b>	<b>154.315,68 €</b>

Tabelle 3: Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position „**Geleistete Zuwendungen**“ (014100) beinhaltet Zuwendungen für Investitionen für vier Schulen, die sich nicht im Eigentum des Landkreises befinden (Sekundarschule "Helene Lange" in Bitterfeld-Wolfen, Sekundarschule "A. Diesterweg" in Sandersdorf-Brehna (OT Roitsch), Sekundarschule Zörbig in Zörbig, Förderschule an der Kastanie, Bitterfeld-Wolfen).

Die Objekte dienen der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe. Der Landkreis verfügt über ein mehrjähriges Nutzungsrecht. Dazu wurden mit den zuständigen Gemeinden, in deren Eigentum die Schulen stehen, entsprechende unbefristete Verträge abgeschlossen.

Gemäß § 1 der Verträge überlassen die betreffenden Kommunen das Schulgrundstück mit allen Gebäuden und Anlagen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, damit dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen als Schulträger nach dem Schulreformgesetz nachkommen kann.

Grundlage dieser Verfahrensweise ist der Verfahrensvorschlag des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt vom 25.01.2010 zur Bilanzierung von Zuwendungen der Kommune für Investitionen Dritter.

Das Gleiche gilt für die Investition im Schloss Köthen. Hier wurden Investitionen für den Betrieb der Kreismusikschule getätigt.

In der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde festgelegt, dass alle Investitionsaufwendungen des Landkreises an diesen Schulgebäuden zu ermitteln waren, ebenso die Fördermittel (Sonderposten).

### **7.1.2 Sachanlagevermögen**

Die Sachanlagen stehen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und dem zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf 258.356.211,99 €.

Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte der Landkreis aus dem Grundbuch. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum des Landkreises stehenden Grundstücke sichergestellt.

#### **7.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 2.526.256,70 €. Die Gesamtfläche betrug 2.311.893 qm.

Der Bestand an unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde aus dem Grundbuch ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum des Landkreises stehenden Grundstücke sichergestellt.

#### **021100 - Grünflächen**

Für zwei Grün- und Erholungsflächen betrug die Fläche insgesamt 20.454 qm. Davon wurde eine Fläche von 12.430 qm entsprechend Pkt. 5.3d BewertRL mit 10 % des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen bewertet. Für die andere Fläche von 8.024 qm lag ein Bodenwertgutachten vom 28.03.2011 in Höhe von 16.000,00 € vor.

Die Werthaltigkeit der Grün- und Erholungsflächen betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag insgesamt 65.720,00 €.

### **022110 - Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland**

Gemäß Pkt. 5.3a BewertRL erfolgte die Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen/Ackerland unter Heranziehung des Allgemeinen Liegenschaftsbuches (ALB).

Die Bewertung wurde unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen i.V.m. dem zum Erfassungszeitpunkt gültigen aktuellen Grundstücksmarktbericht vorgenommen. Die Landwirtschaftsflächen betragen insgesamt 111.392 qm und hatten zum Eröffnungsbilanzstichtag ein Volumen von 52.634,00 €.

### **023100 - Wald und Forsten**

Waldflächen sind entsprechend Pkt. 5.3b der BewertRL grundsätzlich mit 0,10 €/qm zu bewerten. Zum Bewertungsstichtag besaß der Landkreis Anhalt-Bitterfeld 8 Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 1.114.312 qm, deren Gesamtwert mit 111.431,00 € in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen wurde. Da keine forstwirtschaftlich bedeutsamen Flächen vorhanden waren, blieb der Aufwuchs ohne Bewertung.

### **028100 - Sonderflächen**

Insgesamt wurden Sonderflächen mit einer Gesamtgröße von 846.075 qm ausgewiesen. Das waren:

- |   |            |
|---|------------|
| • Bauschutthalde Köthen, Elsdorfer Weg        | 16.815 qm  |
| • Schutzfläche ehemalige Kiesgrube, Marke     | 148.052 qm |
| • Deponie Holzweißig                          | 305.469 qm |
| • Natur- und Landschaftsschutzgebiet Göttnitz | 64.130 qm  |
| • Naturschutzgebiet Orchideenwiese Zörbig     | 2.780 qm   |
| • Altdeponie Scherbelberg (Erbbaurecht)       | 308.829 qm |

Gemäß Pkt. 5.3f BewertRL wurde in der Eröffnungsbilanz die Gesamtheit aller vorhandenen Sonderflächen mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

### **029100 - Sonstige unbebaute Grundstücke**

Der Gesamtwert betrug 18.740,00 €. Eine Zufahrtsstraße zur Kreismülldeponie wurde als sonstige unbebaute Fläche (7.162 qm) mit 10.743,00 € bewertet. Hier wurde gemäß Pkt. 5.3g BewertRL der Grund und Boden für Verkehrsflächen/Straßengrundstücke hilfsweise ein pauschaler Festwert von 1,50 €/qm angesetzt.

Des Weiteren wurden für eine Fläche von 3.820 qm an der Zeppelinstraße AHK in Höhe von 7.997,00 € erfasst. Die Fläche dient als Versickerungsanlage zur Niederschlagsentwässerung.

### **029200 - Grundstücksgleiche Rechte – unbebaute Grundstücke**

Im Wege von Erbbaupachtverhältnissen hatte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Eröffnungsbilanzstichtag zehn Grundstücke verpachtet. Die vorgelegte Eröffnungsbilanz wies insgesamt 1.300.701,11 € aus. Davon wurden 940.059,11 € als Erbbaurechte bebauter Grundstücke und 360.642,00 € als Erbbaurechte unbebauter Grundstücke ausgewiesen. Im Zuge der Prüfung gab es Klärungsbedarf zur Abgrenzung der Erbbaurechte zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Unter Hinzuziehung des Landesrechnungshofes wurde mit Schreiben vom 21.02.2017 eine generelle Verfahrensweise zur Bewertung von Erbbaupachtverträgen getroffen. Unter der Beachtung dieser Festlegungen erfolgte eine komplette Neuberechnung der Erbbaurechte. Grundlage bildete die vertragliche Gestaltung des Erbbauzinses.

Nach folgenden Gesichtspunkten war zu differenzieren:

- Wenn für das Gebäude ein separater Verkaufspreis vereinbart wurde.
- Wenn im Erbbaurechtsvertrag ein separater Zins/Entgelt für das Gebäude über die Dauer des Erbbaurechtsvertrages vorgesehen ist.
- Wenn der Erbbaurechtsvertrag keinerlei vertragliche Bestimmungen zum Anteil des (Erbbau-) Zinses für das Gebäude bzw. Kaufpreis für Gebäude enthält.

In acht Fällen erfolgte die Neuberechnung nach Punkt 3. Somit erhöhte sich durch den veränderten Berechnungsmodus die Bilanzsumme um 977.029,59 € auf 2.277.730,70 €. Sämtliche Erbbaurechte waren nunmehr unter der Position „unbebaute Grundstücke“ auszuweisen. Die Gesamtfläche der hier ausgewiesenen Grundstücke betrug 208.678 qm.

Für einen Fall war die Berechnung nach Punkt 2 erforderlich. Demnach erfolgte eine Trennung der Berechnung nach Gebäude sowie Grund und Boden. Der separate Zins ist als Kaufpreis für das Gebäude und entsprechend bilanziell zu werten. Hierbei war der laufende Zins mit einem Zinssatz von 5,5 % zu kapitalisieren. Dieser Wert wurde nachträglich als Kaufpreisforderung gegenüber dem Erbbauberechtigten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. In den folgenden Haushaltsjahren ist über die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages der neue Barwert der Forderung zu berechnen und auszuweisen. Der gezahlte Zins ist in den einzelnen Haushaltsjahren mit der Kaufpreisforderung zu verrechnen. Die Kaufpreisforderung wurde in der Eröffnungsbilanz unter der Kontenuntergruppe 172190 als Kaufpreisforderung aus Erbbaupacht in Höhe von 467.888,28 € neu ausgewiesen.

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert
Grünflächen	65.720,00 €
Landwirtschaftliche Flächen	52.634,00 €
Wald und Forsten	111.431,00 €
Sonderflächen	1,00 €
Sonstige unbebaute Flächen	18.740,00 €
Grundstücksgleiche Rechte - Erbbaupacht	2.277.730,70 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.526.256,70 €</b>

Tabelle 4: Unbebaute Grundstücke

Für die Prüfung der Vollständigkeit und die Bewertung wurden des Weiteren folgende Unterlagen verwendet: Flurkarte, Orthophoto, ALB-Auszüge, Grundbuchauszüge und Bodenrichtwertkarte.

### 7.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrich-

tungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 148.897.892,40 €.

Der Landkreis hat für seine bebauten Grundstücke 140 Objektakten angelegt, die neben dem Hauptgebäude auch Nebengebäude wie z. B. Garagen enthalten.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld war in zwei Fällen Nutzer eines Erbbaurechts gemäß Pkt. 5.4 BewertRL. Das betraf zum einen das Ökohaus in Schlaitz und zum anderen die Sekundarschule in Aken (Elbe). Für grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbpacht) wurden insgesamt 2,00 € in der Bilanz angesetzt.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt war sehr zeitaufwendig, da bei der Bewertung der Gebäude, insbesondere bei denen auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Abschreibung nicht monatsgenau erfolgte (§ 40 Abs. 1, S. 6 KomHVO). Im Herstellungsjahr wurden fälschlicherweise in jedem Fall Abschreibungen über zwölf Monate berücksichtigt, mit der Folge, dass die jeweiligen Bewertungen der Gebäude zum Stichtag unkorrekt waren.

Daraufhin mussten sämtliche Gebäudebewertungen hinsichtlich der Abschreibung im Herstellungsjahr bzw. im letzten Abschreibungsjahr korrigiert werden. Die vorgenommenen Änderungen betrafen auch alle im Zusammenhang mit den Gebäuden stehenden Sonderposten.

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken“ erhöhte sich nach der abschließenden Prüfung und Überarbeitung von ursprünglich 109.860.664,59 € um 33.418.129,69 € auf 143.278.794,28 €.

**Die im Rahmen der Prüfung festgestellte fehlende Bewertung von Außenanlagen der Gebäude wurde im Interesse der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz auf den Jahresabschluss zum 31.12.2013 verschoben. Sie soll erfolgsneutral als Änderung der Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.**

### 7.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Der Landkreis hat ein Kreisstraßennetz mit der Länge von 443 km mit einem ermittelten Wert von insgesamt 63.968.889,72 €. Das Straßennetz war in 500 Straßenabschnitte unterteilt. Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Da die Straßen und Radwege nicht trennbar sind, beziehen sich die Angaben auf beides. Die Bewertung von Schildern und Verkehrslenkungsanlagen erfolgte nach den Bilanzierungsvorschriften, allerdings ohne gesonderten Ausweis. Die Werte sind in die Bilanzwerte der Straßen eingeflossen.

Zum Bilanzstichtag befanden sich 43 Brückenbauwerke, 236 Durchlässe und 2 Straßenunterführungen im Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und wurden aktiviert. Der Gesamtwert dieser Infrastrukturvermögensgegenstände betrug 9.106.735,66 €.

Die Bewertung von Brücken, Durchlässe und Unterführungen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Sonstiges Infrastrukturvermögen war ebenfalls im Besitz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Neben den Kreisstraßen befinden sich in Köthen (Anhalt) die Zeppelinstraße und die Straße Am Flugplatz als öffentliche Straße im Eigentum des Landkreises. Die Bewertung von sonstigen Infrastrukturbauten erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hatte in der Bilanz den Gesamtwert des Abwassersystems mit einer Länge von rund 2 km mit einem Wert in Höhe von 463.960,17 € ausgewiesen. Die Grundstücksentwässerung betrifft die Zeppelinstraße und die Straße Am Flugplatz. Grundsätzlich ist die Kanalisation mit den um die Abschreibungen reduzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Entwässerungsanlagen parallel zur Zeppelinstraße für Regen- und Schmutzwasser (DN 150, DN 300, DN 600) wurden in den dreißiger Jahren gebaut und haben somit die geplante Nutzungsdauer von 40 bis 60 Jahre abgeleistet. Daher waren diese auch jeweils mit 1,00 € Erinnerungswert anzusetzen.

Die Regenwasserleitung (DN 1000) wurde im Rahmen einer Komplettsanierung hergestellt. Hier wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Die Versickerungsanlage und die Pumpenanlagen im Bereich Zeppelinstraße, Am Flugplatz und Exerzierplatz wurden als Bestandteil der Entwässerungsanlage bewertet. Die Entwässerungsanlagen wurden dazu in mehrere Abschnitte aufgearbeitet und entsprechend den Bewertungskriterien angesetzt.

Für die Regenentwässerung geht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld von einer Nutzungsdauer von 35 Jahren aus. Die Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt gemäß BewertRL empfiehlt für Druckrohrleitungen für Abwasser 30 - 40 Jahre. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ging somit von einem Mittelwert aus.

Die Grundstücksentwässerung der genannten Objekte setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert
Schmutzwasserentwässerung	
DN 150	1,00 €
DN 300	1,00 €
Regenentwässerung	
DN 600	1,00 €
DN 1000	187.325,62 €
DN 180	59.826,59 €
Versickerungsfeld (Rigole)	94.319,08 €
Grundstücksentwässerung	122.484,88 €
Exerzierplatz	1,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>463.960,17 €</b>

Tabelle 5: Zusammensetzung Entwässerungsanlagen

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt war sehr zeitaufwendig, da sämtliche Bewertungen der Kreisstraßen, Brücken und Radwege unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Herstellungskosten unkorrekt waren. Die entsprechenden Abschreibungen wurden nicht monatsgenau, sondern mit dem Jahreswert (12 Monate) im Herstellungsjahr abgeschrieben. Folglich mussten alle Bewertungen einschließlich der Sonderposten korrigiert werden. Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens“ erhöhte sich von 62.812.861,25 € auf 64.432.849,89 €.

#### 7.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es gab keine baulichen Anlagen auf fremden Grundstücken.

Teile der kreiseigenen Straßen befinden sich im geringen Umfang auf Grundstücksflächen Dritter. Da es sich hierbei regelmäßig nicht um selbständig bewertbare Straßenabschnitte handelt, werden keine Bauten auf fremden Grundstücken ausgewiesen.

#### 7.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu erhalten. Der Landkreis hatte keine immobilien Kulturdenkmäler.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt (Punkt 5.7 BewertRL) werden.

Bewegliche Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren vollständig erfasst. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ordnungsgemäß gebildet. Er wurde unter der Position 1.2.5. mit 28.175.800,00 € bilanziert.

Bei diesem Wert handelt es sich im Einzelnen um die Versicherungswerte für folgende Exponate:

• Exponate des Industrie- und Filmmuseums	290.000 €
• Exponate des Kreismuseums Bitterfeld	1.405.000 €
• Bilder des Gymnasiums Franciscum Zerbst	230.000 €
• Historische Bibliothek	11.250.800 €
• Sammlungen des Historischen Museums Köthen (Anhalt)	5.000.000 €
• Naumann Museum Köthen (Anhalt)	10.000.000 €

Die entsprechenden Policen lagen zur Prüfung vor und ergaben Übereinstimmung mit den in der Eröffnungsbilanz aufgeführten Werten.

#### 7.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ist der Fuhrpark des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Der Fuhrpark bestand aus 45 Fahrzeugen und 3 Containern die zu den Bereichen Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement sowie Naturschutz, Forsten und Abfallwirtschaft gehörten.

Bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld gab es andere Objekte, die unter „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ bilanziert waren.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig mit 684.585,94 € bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

Die Abgrenzung zwischen technischen Anlagen unter der Rubrik Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge und der Betriebsausstattung in der Rubrik Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen ist schwierig. Unter technischen Anlagen wurden vier Anlagen geführt: ein Antennenmast, die Erweiterung einer Relaisstation, ein Line-Interaktiv USV und eine Videofernbeobachtung. Die übrigen Anlagen sind in der Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. in der Gebäudebewertung enthalten.

### 7.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere

Betriebsvorrichtungen werden solche Gebäudeteile genannt, die nicht mit einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Es handelt sich hierbei auch um fest mit dem Gebäude und Grundstück verbundene bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter.

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Entsprechende Vorrichtungen und Ausstattungen waren vorhanden. Der Wert der Bilanzposition betrug 587.865,58 €. Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert war ordnungsgemäß ermittelt.

Da in den Inventurunterlagen oft die Werte nicht mit entsprechenden Rechnungen unterlegt waren, wurden Ergänzungen aus den Haushaltsbuchungen der drei Altkreise vorgenommen. Dieses Verfahren war jedoch für den Altkreis Anhalt-Zerbst nur bedingt ab 2007 möglich. Eine eindeutige Zuordnung der Vermögensgegenstände der Inventurlisten zur Anlagenbuchhaltung ist nicht immer möglich, da die Inventarnummern nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt werden. Weiterhin sind teilweise mehrere Vermögensgegenstände unter einer Anlagennummer geführt.

### 7.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Anlagen im Bau werden in der Eröffnungsbilanz in Höhe von 5.072.793,92 € ausgewiesen. Davon sind 3.257.535,99 € Hochbaumaßnahmen und 1.815.257,93 € Tiefbaumaßnahmen.

Diese setzten sich wie folgt zusammen:

#### 096100 - Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen

- |   |                |
|---|----------------|
| • Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)<br>Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes                                | 487.764,30 €   |
| • Sekundarschule „Völkerfreundschaft“, Köthen (Anhalt)<br>Außensportanlage  | 330.000,00 €   |
| • Europagymnasium „Walther Rathenau“, Bitterfeld-Wolfen<br>Erneuerung Elektroinspeisung                               | 9.062,30 €     |
| • Ludwigsgymnasium, Köthen (Anhalt)<br>Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes und der Neben-<br>und Außenanlagen | 1.119.381,19 € |
| • Ludwigsgymnasium, Köthen (Anhalt)<br>Abbrucharbeiten und Vorbereitung Parkplatzfläche                               | 21.622,34 €    |
| • Ludwigsgymnasium, Köthen (Anhalt)<br>Errichtung IT - Räume  | 44.241,36 €    |
| • Gymnasium Francisceum, Zerbst/Anhalt<br>Allgemeine Baumaßnahmen   | 379.688,78 €   |

- Berufsschulzentrum Bitterfeld  
Installation einer Videoüberwachung 1.190,00 €
- Förderschule „Erich Kästner“, Bitterfeld-Wolfen  
Bauliche Sanierung Schulgebäude 864.621,72 €

#### **096200 - Anlagen im Bau Tiefbaumaßnahmen**

- K 2071/2065 Planung und Durchführung Baumaßnahme  
Ortslage Schortewitz 327.435,99 €
- K 2074 Köthen Kreisgrenze  
Ortslage Köthen am Wasserturm 1.356.592,13 €
- K 2074 Knotenausbau B6n 28.899,13 €
- K 2057 Brückenbauwerk Zscherndorf 81.697,13 €
- K 2078 Durchlass Reupzig Breesen 12.945,73 €
- K 2074 Brücke über die Fuhne Glauzig 7.687,82 €

Die kameralen Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt 5.072.793,92 € bilanziert.

Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

### **7.1.3 Finanzanlagevermögen**

Das Finanzanlagevermögen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld belief sich zum Bilanzstichtag auf 10.604.131,20 €. Die Höhe des Finanzanlagevermögens entsprach damit in etwa drei Prozent des Bilanzvolumens.

Im Finanzanlagevermögen war das Sondervermögen mit dem Wert von 284.924,58 € enthalten.

#### **7.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen (Nr. 5.11 BewertRL) sind die nach § 128 KVG LSA konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50% Beteiligung.

Die verbundenen Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurden vollständig erfasst. Der Wert für die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war mit 10.208.327,51 € ordnungsgemäß ermittelt.

Als verbundene Unternehmen wurden

- die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH,
- die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH,
- die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und
- die Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

geführt.

### 7.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab Beteiligungen mit Geschäftsanteilen bis zu 50%. Sie wurden vollständig unter der Position „Beteiligungen“ bilanziert.

Der Landkreis war an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH,
- Regionalverkehr Anhalt-Bitterfeld (RVA) GmbH,
- TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH,
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH,
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH,
- SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH und
- Ökologische Sanierungs- und Bildungsgesellschaft „Fuhne“ mbH i.L.

Die letztgenannte Gesellschaft befindet sich seit 2013 in Liquidation. Der vollständige Einsatz des Stammkapitals wird erwartet. Die Bewertung erfolgte zum Erinnerungswert.

Außerdem wurden hier die Mitgliedschaften in den Zweckverbänden

- Kommunalen Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ und
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

bilanziert.

Beim erstgenannten Zweckverband war der Verbandsanteil entsprechend dem Bewertungsmaßstab des erstbewertenden Verbandsmitgliedes, der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit 1,00 € zu berücksichtigen. Die Bewertung wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt durch den Landesrechnungshof beanstandet.

**Der Landkreis sollte auf eine zeitnahe, für alle Verbandsmitglieder einheitliche Neubewertung hinwirken und diese dann als erfolgsneutrale Korrektur der Eröffnungsbilanz übernehmen.**

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Beteiligungen erfolgte überwiegend in Übereinstimmung entsprechend den Bewertungsvorschriften.

### 7.1.3.3 Sondervermögen

Nach § 121 KVG LSA zählen zum Sondervermögen das Kommunalgliedervermögen im Sinne des § 124 Abs. 1 KVG LSA das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Der Landkreis hatte das Sondervermögen im Sinne des § 121 KVG LSA auszuweisen. Das vorhandene Sondervermögen wurde vollständig erfasst und in der Bilanz ausgewiesen. Die Ermittlung der bilanzierten Werte des Sondervermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterhielt als Eigenbetriebe

- das Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld sowie
- die Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld.

#### **7.1.3.4 Ausleihungen**

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hatte zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen getätigt. Die in der Erstfassung der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Ausleihungen wurden im Ergebnis der Prüfung den Forderungen zugeordnet. Im Rahmen der Kreisgebietsreform hatte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Rechtsnachfolger des Altkreises Anhalt-Zerbst zur Vermeidung hoher Vorfalligkeitszinsen die Kredite in voller Höhe übernommen. Über die Rückzahlung der Anteile der zu berücksichtigenden Landkreise Jerichower Land und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau war eine Auseinandersetzungsvereinbarung geschlossen worden. Damit handelt es sich um Forderungen, die entsprechend ihrer Laufzeit auszuweisen sind. Die Zuordnung wurde berichtigt.

#### **7.1.3.5 Wertpapiere**

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn der Landkreis mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

## **7.2 Umlaufvermögen**

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu dienen. Merkmale für die Nichtdauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

Das Umlaufvermögen des Landkreises beträgt insgesamt 49.247.985,49 €.

### **7.2.1 Vorräte**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz des Landkreises befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Es waren keine Vorräte vorhanden und somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht auszuweisen.

### **7.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur nachgewiesen und betragen am Bilanzstichtag 46.501.068,43 €. Die Kontrolle bestand im Abgleich der vorhandenen manuell sowie maschinell migrierten Werte des VORSYSTEMS mit den eingebuchten Daten in das NKHR-System. Basis hierfür

waren die begründenden Unterlagen (Dateien der maschinellen Migration, Ausdrücke der manuell migrierten Forderungen).

Die zum 31.12.2012 vorhandenen kameralen Kasseneinnahmereste in Höhe von 27.101.557,03 € wurden mit ihrem Nominalwert (Nennwert) anhand einer Überleitungsmatrix von den bisherigen Haushaltsstellen auf entsprechende Forderungskonten automatisiert vorgetragen.

Für die Bewertung der Forderungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze entsprechend, nach denen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Somit dürfen die Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Dementsprechend wurden mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Forderungen wertberichtigt. Hierbei fand die Pauschalwertberichtigung Anwendung. Wertberichtigungen einzelner Forderungen wurden nicht durchgeführt. Diese hätten bei der hohen Anzahl der offenen Forderungen des Landkreises einen enormen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert. Pauschalwertberichtigungen (Sachkonten 161122, 169122 und 171122) in Höhe von 2.725.829,45 € (rd. 11%), Umbuchung von Ausleihungen in Höhe von 18.472.096,18 €, Umbuchung negativer Reste zu Verbindlichkeiten in Höhe von 360.068,41 €, von Verbindlichkeiten in Höhe von 2.136.311,04 €, Korrekturen von Buchungsschlüsseln und Belegarten von 68.418,65 € sowie die Aufnahme einer Kaufpreisforderung aus Erbbaupacht in Höhe von 467.888,28 € machten den Bilanzwert wie ausgewiesenen aus.

### **7.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2012 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich zusammen aus Dienstleistungen und sonstigen Forderungen.

Forderungen aus Dienstleistungen wurden in Höhe von 3.422.171,67 € bilanziert. Dort machen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und die Kostenerstattungen den Hauptanteil aus. Bei dieser Bilanzposition erfolgte eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 184.535,50 €. Der Wert reduzierte sich auf 3.237.636,17 €.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen werden mit 42.346.472,99 € ausgewiesen. Hierunter fallen unter anderem sämtliche Buß- und Zwangsgelder aus Ordnungswidrigkeiten, die der Landkreis ahndet, Transferleistungen und Rückforderungen von Zuwendungen. In den Transferleistungen sind die Erstattungen der Kreditanteile des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst (18,5 Mio. €) enthalten. Die Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), von deren Eingängen 2/3 an Bund und Land abzuführen sind, machen rd. 20,1 Mio. € aus. Hierzu besteht eine Gegenposition bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden um 2.540.883,18 € pauschal wertberichtigt. Somit weist diese Bilanzposition einen Wert von 39.805.589,81 € aus. Öffentlich-rechtliche Forderungen waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

### 7.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen, u. ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden. Die privatrechtlichen Forderungen gliedern sich auf in

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Mieten, Pachten, Ersätze u. ä.),
- sonstige privatrechtliche Forderungen und
- sonstige Vermögensgegenstände.

Die zum 31.12.2012 bestehenden privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in voller Höhe in die Eröffnungsbilanz übernommen. Der Wert des Bilanzpostens beträgt 151.069,23 €. Unter Berücksichtigung der pauschalen Wertberichtigung in Höhe von 410,77 € reduziert sich der Wert auf 150.658,46 €.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen handelt es sich um die Rückzahlung überzahlter Bauausgaben in Höhe von 82.426,38 €. Des Weiteren war eine Kaufpreisforderung aus Erbbaupacht in Höhe von 467.888,28 € zu bilanzieren.

Die privatrechtlichen Forderungen waren vollständig bilanziert.

### 7.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen u.ä.

Es waren sonstige Vermögensgegenstände vorhanden. In der Eröffnungsbilanz sind unter der Position sonstige Vermögensgegenstände Grundstücke und Gebäude in Höhe von 593.633,07 € bilanziert, die nicht mehr für den Geschäftsbetrieb benötigt werden und zur Veräußerung vorgesehen sind sowie die ehemaligen bereinigten kameralen Vorschüsse in Höhe von 26.925,22 €.

Unter dieser Bilanzposition werden auch die negativen Kassenausgabereste der Jahresrechnung 2012 in Höhe von 2.136.311,04 € als Forderungen bilanziert.

Die Forderungsübersicht wurde entsprechend Muster 18 KomHVO wie folgt erstellt:

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
			Euro		
	1	2	3	4	5
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>43.043.225,98</b>		<b>24.571.129,80</b>	<b>0,00</b>	<b>18.472.096,18</b>
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.237.636,17		3.237.636,17	0,00	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	39.805.589,81		21.333.493,63	0,00	18.472.096,18
<b>2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>3.457.842,45</b>		<b>2.989.954,17</b>	<b>0,00</b>	<b>467.888,28</b>
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	150.658,46		150.658,46	0,00	0,00
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	550.314,66		82.426,38	0,00	467.888,28
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.756.869,33		2.756.869,33	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>46.501.068,43</b>		<b>27.561.083,97</b>	<b>0,00</b>	<b>18.939.984,46</b>

Tabelle 6: Forderungsübersicht

### 7.2.3 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 2.746.917,06 €.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung überein.

Die Bestände setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 10)	2.416.533,60 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 11)	75.744,05 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 12)	-678,89 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 20)	78,61 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 21)	25,98 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 30)	482,67 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 31)	1.901,35 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 32)	317,17 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 42)	1.075,20 €
KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 61)	45,85 €
HypoVereinsbank Halle (ZW 66)	5.651,81 €
Kapitalmarkt (ZW 64)	89.462,98 €
Barkasse Köthen (ZW 70)	6.891,02 €
Barkasse Bitterfeld (ZW72)	28.708,49 €
Kassenautomat Bitterfeld (ZW 74)	65.969,28 €
Kassenautomat Köthen (ZW 75)	54.707,89 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.746.917,06 €</b>

Tabelle 7:      Liquide Mittel

Die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wurden zum Stichtag 01.01.2013 durch die Saldenbestätigungen per 31.12.2012 nachgewiesen. Die Kontrolle des Bargeldbestandes der Barkassen und Kassenautomaten in Bitterfeld und Köthen bestand im Abgleich der vorhandenen migrierten Werte des Vorsystems mit den eingebuchten Daten in das NKHR-System. Basis dafür waren die begründenden Unterlagen (Tagesabschluss, Kassenbuch, EDV-Ausdrucke).

Der ZW 12 weist zum 31.12.2012 einen negativen Bestand in Höhe von 678,89 € aus. Dieser wurde durch eine fehlerhafte Lastschrift (792,00 €) am 28.12.2012 verursacht und konnte erst am 02.01.2013 mit Wertstellung 28.12.2012 zurückgebucht werden. Da es sich somit um keinen Kontokorrentkredit handelte, erfolgte keine Umbuchung zu den Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

### 7.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Grundlage für Rechnungsabgrenzungsposten bildet § 42 Abs. 1 KomHVO i.V.m. Nr. 5.16 BewertRL. Demnach sind auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 5.409.648,28 € gebildet. Unter dieser Bilanzposition werden folgende Finanzvorfälle abgebildet:

• Kreditoren Sozialamt	4.477.765,77 €,
• Kreditoren Jugendamt	293.368,28 €,
• Miete Musikschule	278.452,80 €,
• Mieten Rettungsdienst	6.842,50 €,
• Beamtenbesoldung für Januar 2013	353.218,93 €.

Im Sozial- und Jugendbereich wurden bereits im Dezember 2012 Leistungen für den Monat Januar 2013 gezahlt. Sie betrafen Grundsicherungsleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen für Asylbewerber, Hilfen für politische Häftlinge, Unterhaltsvorschussleistungen, Hilfen für junge Volljährige und Hilfen zur Erziehung.

Die Zahlung der Miete für die digitale Alarmierung des Rettungsdienstes und die Beamtenbesoldung für Januar 2013 erfolgten ebenfalls im Dezember 2012. Der Aufwand entsprechend der periodengerechten Abgrenzung entstand jedoch erst im Jahr 2013.

Die Zahlung der Miete für die digitale Alarmierung des Rettungsdienstes erfolgte auf der Grundlage eines Vertrages mit der Firma Siemens Enterprise Communicatio mit jeweiliger Fälligkeit zum 01.01. des laufenden Monats.

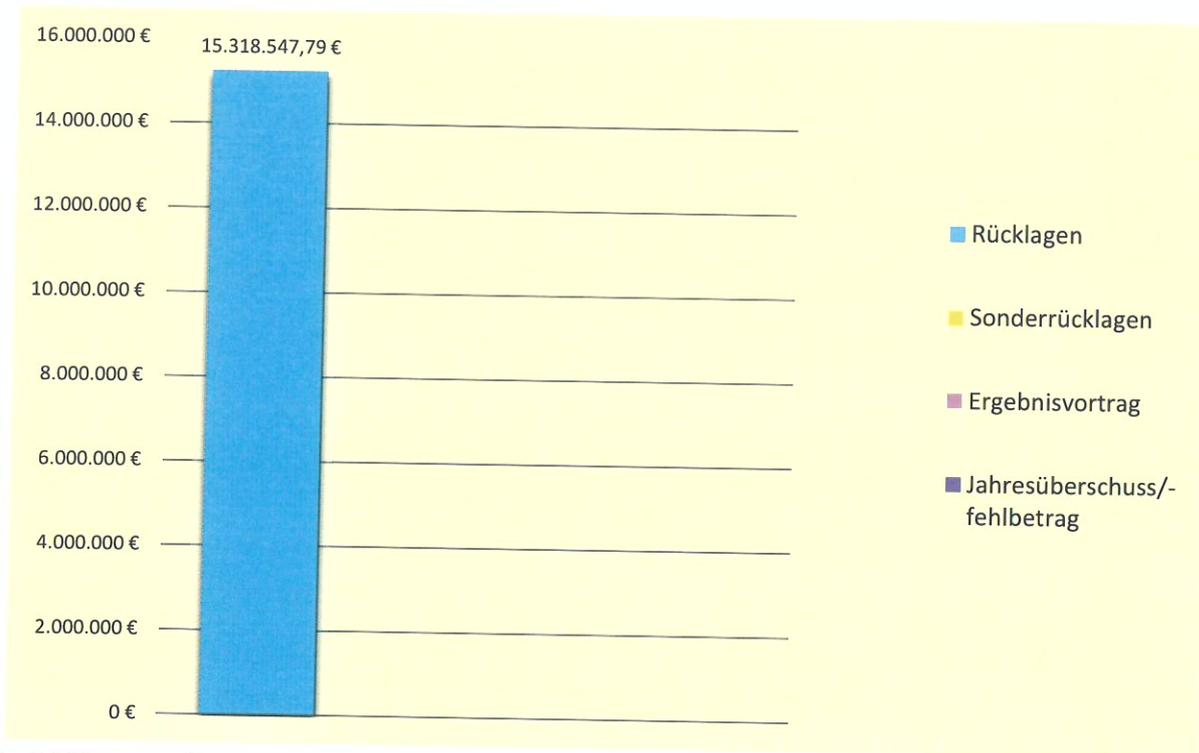
Grundlage für die Mietzahlung der Musikschule ist der Mietvertrag zwischen der Stiftung Dome und Schlösser und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens ergibt sich aus den vertraglichen Regelungen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

## **8. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen**

### **8.1 Eigenkapital**

In der kommunalen Bilanz wird das Eigenkapital auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zum Eigenkapital gehören nach § 46 Abs. 4 KomHVO Doppik die Bilanzposten „Rücklagen“, „Sonderrücklagen“, „Ergebnisvortrag“ und „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.

Das Eigenkapital stellt sich insgesamt wie folgt dar:



Ansicht 3: Eigenkapital

### 8.1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz stellen den rechnerischen Wert aus der Gegenüberstellung der Positionen der Aktivseite vermindert um die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die RAP auf der Passivseite dar.

Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz wurden in einer Gesamthöhe von 15.318.547,79 € ausgewiesen.

### 8.2 Sonderposten

Als Sonderposten müssen u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wies Sonderposten im Gesamtwert von 121.242.734,37 € aus.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse der vergangenen 30 Jahre für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren wurden keine Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben gedient hätten. Somit war die Bildung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte nicht relevant.

Im Vorjahresabschluss entstand keine Kostenüberdeckung für Benutzungsgebühren. Somit war die Bildung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich nicht notwendig.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weist Sonderposten mit einem Gesamtwert von 121.242.734,37 € aus.

Die Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert
Sonderposten aus Zuwendungen	92.968.702,80 €
Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen	24.866.642,79 €
Sonderposten aus Anzahlungen	3.407.388,78 €
<b>Gesamt</b>	<b>121.242.734,37 €</b>

Sonderposten aus Zuwendungen waren in Höhe von 92.968.702,80 € vorhanden. Die Bewertung der Sonderposten erfolgte auf Grundlage der tatsächlichen Zuführungsbeträge, die aus den entsprechenden Sachbüchern zu entnehmen sind.

Die Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen sind in Höhe von 24.866.642,79 € ausgewiesen.

Die Sonderposten aus Anzahlungen sind in Höhe von 3.407.388,78 € ausgewiesen.

### **8.3 Rückstellungen**

#### **8.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen**

Unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (BVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen (Vorhandensein der anspruchsberechtigten Personen) bestanden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht. Insofern waren keine Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt. Pflichtmitglieder dürfen keine Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KomHVO Doppik bilden.

#### **8.3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**

Aus dem Betrieb von Abfalldeponien entstehen für den Betreiber Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten. Zielsetzung ist die Wiedereingliederung der Deponie in die Landschaft sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

Im Zuge der Verschmelzung der Deponie Köthen GmbH auf die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH bestand per 31.12.2012 eine Forderung gegen den Landkreis in Höhe von 473.105,11 € zuzüglich einer Verzinsung der ausstehenden Forderungen aus 2012 in Höhe von 6.112,52 € zu Buche.

### **8.3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten.

Es gab keine Altlasten für die Rückstellungen eingestellt werden mussten.

### **8.3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgeraten. Eventuell vorhandener Instandhaltungsstau sollte im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung berücksichtigt werden. Dementsprechend hatte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

### **8.3.5 Sonstige Rückstellungen**

Unter der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ wurde ein Betrag in Höhe von 21.436.480,71 € ausgewiesen.

#### **8.3.5.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Nach Vollendung des 50. bzw. 55. Lebensjahres können Beamte und Beschäftigte mit dem Landkreis ein Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit vereinbaren. Das Altersteilzeitentgelt wird vom Landkreis für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist bei Beschäftigten durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind das Landesbeamtenversorgungsgesetz bzw. individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes.

Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 17.284.943,26 € gebildet und nach den steuerrechtlichen Vorschriften des BFM vom 28. März 2007 bewertet. Für jeden Mitarbeiter, der die Altersteilzeitregelung in Anspruch nahm, errechnet sich somit ein durchschnittlicher Rückstellungsbedarf von 116.790,16 €.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

#### **8.3.5.2 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen**

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Kommune festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Im Rahmen des Finanzausgleiches gab es keine berechtigte Erwartung für Mehrausgaben zum Beispiel bei Umlageverpflichtungen. Damit waren die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches nicht erfüllt.

### **8.3.5.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren**

Sofern anhängige Gerichtsverfahren vorliegen, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gab es anhängige Gerichtsverfahren für die Rückstellungen gebildet werden mussten. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hatte angemessene Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren in Höhe von 1.498.307,76 € für acht Klageverfahren gebildet.

### **8.3.5.4 Rückstellungen für schwebende Geschäfte und laufende Verfahren**

Die Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren beinhalten 574.864,78 € für die mögliche Rückforderung eines Zusatzbetrages zu den Schülerbeförderungskosten, 1.938.406,18 € für Rückzahlungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, einen Betrag von 27.331,50 € für mögliche Rückforderungen anderer Jugendämter und 112.627,23 € für einen möglichen Zinsfestsetzungsbescheid zum Krankenhaus Köthen.

### **8.3.5.5 Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten**

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften lagen nicht vor.

## **8.4 Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der KomHVO Doppik aus Anleihen, Verbindlichkeiten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellte hierfür insgesamt 171.129.983,14 € in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben in der Verbindlichkeitenübersicht (§ 49 Abs. 3 KomHVO Doppik) in Übereinstimmung.

### **8.4.1 Geldschulden**

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen. Damit bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht ausgegeben.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 85.124.590,07 € bilanziert. Die Saldenbestätigungen der Kreditinstitute lagen vor. Der Landkreis hatte am Bilanzstichtag Liquiditätskredite in Höhe von 64.640.000,00 € in Anspruch genommen.

Der Betrag der gesamten Geldschulden war richtig berechnet und ausgewiesen.

### **8.4.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 98 Abs. 2 KVG LSA („Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“) nur realisieren, wenn diese

mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung. Typische Beispiele sind Leasingverträge mit anschließendem Eigentumserwerb.

Es gab keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

### **8.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite, aber noch nicht vom Landkreis erfüllt worden sind, beispielsweise wenn die Rechnung vom Landkreis noch nicht bezahlt ist. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere

- Kauf- und Werkverträge,
- Dienstleistungsverträge,
- Miet- und Pachtverträge und
- Leasingverträge ohne Eigentumserwerb

in Betracht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus den übernommenen Kassenausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 1.061.471,26 € zusammen. Darin enthalten sind negative Kassenausgabereste von 94.012,04 €, vorrangig für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Wasser, Abwasser, Energie, Heizung) und für Erstattungen der Versorgungsrücklage für Beamte. Entsprechend der Kontenzuordnung werden die negativen Kassenausgabereste ordnungsgemäß den Forderungen zugeordnet. Der Wert des Bilanzpostens beträgt somit 1.155.483,30 €.

### **8.4.4 Transferverbindlichkeiten**

Es wurden Transferverbindlichkeiten in Höhe von 17.262.863,81 € ausgewiesen. Sie sind im Bereich der öffentlichen Verwaltung dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen nicht auf einem Leistungsaustausch sondern auf einseitigen Verwaltungsvorfällen wie Zuwendungen und Umlagen (z. B. im sozialen Bereich die Jugendhilfeleistungen). Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn der Landkreis seine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Bei den ausgewiesenen Transferleistungen handelt sich überwiegend um Leistungen nach dem UVG.

Negative Kassenausgabereste in Höhe von 2.042.299,00 € aus dem kameralen Vorjahr wurden vollständig und richtig in der Eröffnungsbilanz bei den Forderungen gebucht.

### **8.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter den vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Hierzu gehören insbesondere:

- Steuerverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern
- erhaltene Anzahlungen
- Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung, einschließlich Einzahlungen nach § 28 Abs. 2 KomHVO (durchlaufende Posten und vorläufige Rechnungsvorgänge)

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 2.947.045,96 €. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verwahrungen verschiedener Ämter in Höhe von insgesamt 2.214.108,88 €. Hinzu kommen Verbindlichkeiten an das Finanzamt für die abzuführende Lohnsteuer von 351.806,11 €, die negativen Kasseneinnehmerreste des Vorjahres in Höhe von 360.068,41 € und andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 21.062,56 € (antizipative Passivposten).

Die Verbindlichkeitenübersicht wird wie folgt dargestellt:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
			Euro		
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00		0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	85.124.590,07		8.471.044,73	19.698.892,36	56.954.652,98
3. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	64.640.000,00		64.640.000,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.155.483,30		1.155.483,30	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	17.262.863,81		17.262.863,81	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.947.045,96		2.947.045,96	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>171.129.983,14</b>		<b>94.476.437,80</b>	<b>19.698.892,36</b>	<b>56.954.652,98</b>

Nachrichtlich: Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse	0,00				
1.1 Bürgschaften	0,00				
1.2 Gewährverträge	0,00				
1.3 ähnliche Verträge	0,00				
2. Sonstige Vorbelastungen	0,00				

Tabelle 8: Verbindlichkeitenübersicht

## 8.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 112.316,17 € gebildet. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert
RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	28.156,14 €
Zuwendung vom Land als anteilige Projektförderung für das Haus am See	210,67 €
zweckgebundene Einnahme aus Holzverkauf	31.030,00 €
Heimat- und Kulturpflege, Übertragung von Spenden	3.400,00 €
Kreismuseum Bitterfeld, Übertragung von Spenden	2.000,00 €
Zuweisung vom Bund für Bundesprogramm "Toleranz fördern - Kompetenz stärken"	450,00 €
Zuweisung vom Land für Bundesprogramm Kommunal-Kombi - Personalausgaben	41.358,70 €
Zuweisung vom Land für Bundesprogramm Kommunal-Kombi - Sachausgaben	5.210,66 €
Spende Förderschule "Schule an der Kastanie"	500,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>112.316,17 €</b>

Tabelle 9: Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den bilanzierten Beträgen handelt es sich neben Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen (diverse Vorauszahlungen in 2012 für 2013) um zweckgebundene Einnahmen, die im Haushaltsjahr 2012 vereinnahmt und in der letzten kameralen Jahresrechnung unter Verwahrgeldkonten ausgewiesen wurden.

Die Übernahme in die passive Rechnungsabgrenzung führt dazu, dass diese Einnahmen in den Folgeperioden ertragswirksam aufgelöst werden können.

Während der Prüfung des Kontos „RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen“ wurde festgestellt, dass bei dem Großteil der Buchungen in den Vorjahren die Sollstellung fehlte, wodurch es zu dem jeweiligen Vortrag in das neue Haushaltsjahr kam. Hier wurde vom Rechnungsprüfungsamt eine Bereinigung gefordert. Der ausgewiesene Wert stellt den bereinigten Wert dar.

Des Weiteren erfolgten im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz Umbuchungen in Höhe von 46.662,56 € von der Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzung“ zur Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

## 9. Feststellungen zum Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 47 KomHVO Doppik i.V.m. § 114 Abs. 1 KVG LSA in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 47 KomHVO Doppik und des § 114 Abs. 4 KVG LSA. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz. Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den jeweiligen Positionen in der Eröffnungsbilanz sowie in der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erläutert. Gemäß § 47 Nr. 2 KomHVO sind Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gesondert darzustellen. Soweit Abweichungen vorgenommen wurden, sind diese bei den einzelnen Bilanzpositionen mit einer Begründung erklärt.

Grundsätzlich schreibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld linear ab. Eine Begründung ist gemäß § 47 Nr. 4 KomHVO nur im Einzelfall erforderlich, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewandt wird. Dies war in der vorliegenden Bilanz nicht der Fall. Somit entfällt eine Erläuterung im Anhang.

## **10. Abschließende wesentliche Feststellungen**

Die Prüfungsfeststellungen zur ersten Fassung der Eröffnungsbilanz sind mit Ausnahme der noch ausstehenden Bewertung der Außenanlagen der Gebäude (S. Bz. 7.1.2.2, Seite 18) in die endgültige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und dem dazugehörigen Anhang eingeflossen.

Die Nacherfassung erfolgt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt im Interesse der Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Bestätigung der Eröffnungsbilanz zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013.

Erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen hat sich im Rahmen der Berichterstellung gezeigt, dass eine bestehende Forderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an die Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht erfasst war. Ursache hierfür war, dass Hinweise auf diese Forderung erstmals im Laufe des Jahres 2013 in Berichten der Anstalt genannt wurden. Da diese Forderung in der Sache bereits vor dem 01.01.2013 bestand, zum Berichtszeitpunkt aber deren zutreffende Höhe nicht beziffert werden konnte, ist auch hierfür eine Nacherfassung zur Eröffnungsbilanz im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 erforderlich.

Da die genannten Nacherfassungen zu Erhöhungen der Aktiva-Positionen führen, denen keine entsprechenden Erhöhungen der Passiva gegenüber stehen, wird sich das ausgewiesene Eigenkapital entsprechend erhöhen.

## 11. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat die Eröffnungsbilanz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum 01.01.2013 einschließlich Anhang geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Die Inventur und die Aufstellung der Unterlagen nach den maßgeblichen Vorschriften obliegen der Verantwortung des Landrates.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften des § 141 Abs. 1 und 2 KVG LSA in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei den Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche Umfeld des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang. Wir sind der Ansicht, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

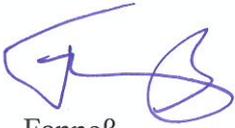
Unsere Prüfung der ersten Fassung der Eröffnungsbilanz führte zu umfangreichen Feststellungen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden waren. Die Feststellungen wurden mit Ausnahme der unter Bz. 10. genannten Vorgänge vollständig in der endgültigen Fassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nebst Anhang (Datum vom 27.02.2018) berücksichtigt. Da die noch ausstehenden zum Jahresabschluss 2013 nachträglich zu erfassenden Änderungen der Eröffnungsbilanz insgesamt zu einer Erhöhung des ausgewiesenen Eigenkapitals führen, wird der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld folgender **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Best-

immungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.“

Köthen (Anhalt), 05.03.2018

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



Fanneß  
Amtsleiter